



Einwohnergemeinde Tecknau

Gemeindeverwaltung

Dorfstrasse 22, 4492 Tecknau

Tel. 061 985 88 22

E-Mail gemeinde@tecknau.ch

Aufgrabungsgesuch Gemeindestrassen

An: Einwohnergemeinde
Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 22
4492 Tecknau

Gesuchsteller (= Bewilligungsadresse und Rechnungsadresse):

Bauleitung:

Unternehmer:

Beschreibung:

Zweck:

Ort:

voraussichtlicher Baubeginn:

voraussichtliche Baudauer:

Einschränkung für Fahrverkehr wird nötig:

Beilagen:

-
-

für den Gesuchsteller:

Datum/Unterschrift

.....

Bewilligung:

Die Zustimmung zur Ausführung der Grabarbeiten (gemäss Situationsplan) wird unter Einhaltung der folgenden Bedingungen und Weisungen erteilt.

Gebühr: Fr. 100.-

Tecknau,

Einwohnergemeinde Tecknau

Stempel/Visum

Verteiler:

- Gesuchsteller/in
- Werkhof
- Brunnenmeister
- Finanzverwaltung

Bedingungen und Weisungen zur Bewilligung

Die Aufgrabung wird, gestützt auf das kommunale Strassenreglement und Paragraph 26 des Strassengesetzes BL, mit folgenden Auflagen bewilligt:

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Norm SN, 640535, 40538B, 40585, 40886) sind strikte einzuhalten.
2. Die Strassenaufbrüche sind mit den Werkleitungseigentümerschaften (EBL, Swisscom, TV, Gemeinde) vorgängig zu koordinieren, damit unnötige Strassenaufbrüche vermieden werden. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass die Strassen so wenig wie möglich aufgegraben werden.
3. Um den Durchgangsverkehr nicht unnötig zu behindern und die Verkehrsteilnehmer/innen nicht zu gefährden, sind die Installations-, Aufgrabungs- und Wiederinstandstellung speditiv – ohne Arbeitsunterbruch – auszuführen. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin durch die Gemeinde angeordnet.
4. Die Durchfahrt der Gemeindestrassen muss grundsätzlich jederzeit mit mindestens 3m Breite möglich sein. Zudem muss die Befahrbarkeit auch in Knoten gewährleistet bleiben. Bei ausnahmsweise bewilligten Strassensperrungen muss nach Arbeitsschluss die Strasse wieder befahrbar sein (z.B. mit Grabenabdeckung). Am Donnerstag muss die Strasse wegen der Kehrriichtabfuhr für den Verkehr offen sein. Über allfällige Einschränkungen ist der Oberbaselbieter Abfallverband «OBAV» (Tel.: 061 983 04 00) rechtzeitig zu informieren.
5. Vor Baubeginn sind die vorhandenen Werkleitungen bei den entsprechenden Werken zu erheben:

Elektrizität:	EBL, Liestal	Tel.: 0800 325 000
Telefonnetz:	Swisscom	Tel.: 0800 800 800
Kabelantennenanlage / TV:	R.Geissmann AG	Tel.: 061 965 91 91
Kanalisation / Wasser:	GRG Ingenieure, Gelterkinden	Tel.: 061 985 89 89
Leitungskataster:	GRG Ingenieure, Gelterkinden	Tel.: 061 985 89 89
6. Jegliche Änderungen und Anpassungen an den bestehenden Werkleitungen sind den zuständigen Stellen frühzeitig (mind. 24h) zum Einmessen zu melden.
7. Werden Vermessungspunkte, Grenzpunkte, etc. beschädigt oder entfernt, so sind diese durch den Geometer wieder zu erstellen.
8. Nach Abschluss der Grabarbeiten hat eine Abnahme mit dem Werkhof (Tel.: 061 985 88 26) zu erfolgen. Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung zu melden.
9. Die Garantiefrist (Rügefrist) für die Instandsetzung der Gemeindestrasse beträgt gegenüber der Gemeinde fünf Jahre.
10. Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw.) die Instandsetzung auf Kosten des Gesuchstellers/ der Gesuchstellerin fachgerecht ausführen zu lassen.
11. Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Aufgrabungen entstehen, haftet der Gesuchsteller/ die Gesuchstellerin, bzw. die zuständige Unternehmung.
12. Die Gemeinde behält sich vor, komplexe und das übliche Mass übersteigende Gesuche extern auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin prüfen zu lassen.